

976 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

27. 11. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Tuberkulosegesetz geändert
wird (2. Tuberkulosegesetznovelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Tuberkulosegesetznovelle, BGBl. Nr. 372/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 41 hat zu lauten:

„(2) Tuberkulosekranken sind regelmäßige Geldbeihilfen in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihnen ohne Anrechnung allfälliger Leistungen nach Abs. 1 lit. c ein monatliches Einkommen in folgender Höhe gesichert ist:

	^{ab} 1. Jänner 1974	^{ab} 1. Juli 1974
a) für einen Kranken, der mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt lebt	4292 S	4421 S
b) für einen Kranken, bei dem die Voraussetzungen nach lit. a nicht zutreffen, nach Vollendung des 15. Lebensjahres	3000 S	3090 S

c) für einen Kranken vor Vollendung des 15. Lebensjahres ... 1121 S 1154 S

Der Betrag nach lit. a und b erhöht sich ab 1. Jänner 1974 um 324 S, ab 1. Juli 1974 um 333 S für jedes Kind des Erkrankten, für welches er Anspruch auf Familienbeihilfe hat.“

2. Im Abs. 3 des § 41 ist der Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1974,“ durch den Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1975,“ zu ersetzen.

3. Die lit. a des Abs. 1 des § 42 hat zu lauten:

„a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Im Rahmen der Tuberkulosehilfe nach dem Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Tuberkulosegesetznovelle, BGBl. Nr. 372/1973, sind regelmäßige Geldbeihilfen zu leisten, die dem eineinhalbfachen Richtsatz für die Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung nach dem ASVG entsprechen. Diese Beträge sind durch die Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 108 f des ASVG dynamisiert.

Für das Kalenderjahr 1974 wurde durch Verordnung BGBl. Nr. 336/1973 dieser Anpassungsfaktor mit 1,087 festgesetzt.

Der Entwurf einer 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht nunmehr eine Änderung der Richtzahlberechnung vor, durch die es zu einer Erhöhung des Anpassungsfaktors kommt. Dementsprechend werden auch die Ausgleichszulagenrichtsätze in zwei Etappen am 1. Jänner und am 1. Juli 1974 erhöht.

Zur Anpassung der Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz an die vorgesehene Leistungserhöhung im ASVG ist eine entsprechende Änderung des Tuberkulosegesetzes erforderlich.

II. Bemerkungen im einzelnen

Zu Art. I Z. 1 (§ 41 Abs. 2):

Die Höhe der Beträge ergibt sich aus dem eineinhalbfachen Richtsatz für die Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, wie er durch die 30. Novelle zum ASVG festgelegt werden soll.

Zu Art. I Z. 2 (§ 41 Abs. 3):

Die Leistungserhöhung auf Grund des Anpassungsfaktors gemäß § 108 f ASVG wird infolge Veränderung durch den vorliegenden Entwurf um ein Jahr hinausgeschoben. Für 1974 ist die Erhöhung bereits im Gesetz vorgesehen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 42 Abs. 1 lit. a):

Die Änderung ergibt sich im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. IV der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, dessen Bestimmungen am 1. Jänner 1974 in Kraft treten sollen.

Zu Art. II:

Dieser Gesetzentwurf soll gleichzeitig mit der 30. Novelle zum ASVG in Kraft treten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Beträge für die regelmäßigen Geldbeihilfen werden durch diese Novelle anstatt wie nach der bisherigen Rechtslage um 8,7% ab 1. Jänner um 11,1% und ab 1. Juli 1974 um weitere 3% erhöht. Dies ergibt eine durchschnittliche Erhöhung der regelmäßigen Geldbeihilfen um rund 3 v. H., da auch das anrechenbare Einkommen sich im gleichen Maße erhöht.

Der Aufwand für regelmäßige Geldbeihilfen wird sich daher um rund 600.000 S erhöhen; er wird im Entwurf des Bundesvoranschlags 1974 seine Bedeckung finden.